Wien, Donnerstag 5. Mai 1870. III. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Begründung der Natur der Rechte über die Benützung des fließenden Wassers.

In der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege" finden wir in einem Aufsatze des Verwaltungsgerichtsrathes Wielandt die Auffassung, nach welcher die Bestimmungen über die Benützung des fließenden Wassers in das Gebiet des öffentlichen Rechtes verwiesen werden, in folgender Weise begründet:

Das fließende Wasser ist wegen seiner fortwährenden Ruhelosigkeit und Gestaltsveränderung kein Gegenstand des Besitzes. Es entzieht sich durch seine Ausdehnung über eine Reihe von Grundstücken, durch den Zusammenhang in sich und der verschiedenen Zuflüsse untereinander, durch die Rückwirkung, welche die Benützungshandlung des Einzelnen auf die Benützungsmöglichkeit Anderer äußert oder wenigstens äußern kann, der Herrschaft des Einzelnen. Während das Privatrecht sich wesentlich dadurch charakterisirt, daß es, wenigstens dem Grundsatze nach, rücksichtslos jederzeit und gegen Jeden geltend gemacht werden kann, ist eine derartige Benützung des fließenden Wassers durch die Einzelnen grundsätzlich nicht möglich. Anderseits ist es gerade die Bestimmung des fließenden Wassers, dem Nutzen Aller zu dienen. Freilich hat zunächst, wenn man sich keinerlei öffentliche Zugänge als vorhanden denkt, nur der Ufereigenthümer die Möglichkeit, das Wasser zu benützen, ohne fremdes Eigenthum zu verletzen. Allein dies ist eben nur ein thatsächlicher Vorzug, der mit dem Augenblick zu Ende geht, in welchem auf öffentlicher Anordnung oder auf Privaterlaubniß beruhende Zugange zum Wasser geschaffen werden. Der naturlichen Bestimmung des fließenden Wassers entspricht es, dasselbe als ein Gemeingut Aller zu betrachten und unter öffentlich-rechtliche Regelung zu stellen. Diese Oeffentlichkeit des fließenden Wassers hat jedoch nicht den Sinn, daß dasselbe unbedingt unter der Herrschaft der Staatsverwaltung stünde, es somit einer besonderen Erlaubniß zu dessen Benützung bedürfe; vielmehr den: daß es von vornherein für Jedermanns Gebrauch bestimmt, somit Jedermann dasselbe zu benützen berechtigt ist, und dieser allgemeine Gebrauch nur der Aufsicht Seitens der Staatsverwaltung unterliegt. Dadurch unterscheidet sich dieses öffentliche Wasser von jenem der schiffbaren und floßbaren Gewässer, welche vollständig unter der Herrschaft der Staatsgewalt stehen.

Ist hiernach zur Benützung des öffentlichen Wassers ohne Weiteres Jeder befugt, so gibt es doch besondere Arten von Wasserbenützung, welche die Erlassung besonderer Bestimmungen verlangen. Diese Bestimmungen haben den Zweck, einerseits wegen des Einflusses, welchen diese Nutzungsarten auf die übrige Benützung ausüben, die Zulassung derselben an besondere Bedingungen zu knüpfen; andererseits aber diesen Benützungsarten wegen ihrer wirthschaftlichen Wichtigkeit und wegen der Größe der mit denselben verknüpften Kapitalienverwendung einen besonderen Schutz zu verleihen.

Eine ähnliche Auffassung liegt der Wiesen-Ordnung vom 28. October 1846 für den preußischen Kreis Siegen, dessen Wiesenkultur berühmt ist, zu Grunde. Dort entscheidet der Uferbesitz über die Wassernutzung nicht. Vielmehr sind alle Besitzer, für deren Wiesen das Wasser sich mit Vortheil verwenden laßt, befugt, an der Nutzung Theil zu nehmen. Das Maß ihrer Theilnahme richtet sich nach dem Wasserbedarfe ihrer Wiesen, im Zweifel nach der Fläche. Die Zurückleitung des Wassers in das Bett des Flusses braucht nicht unbedingt innerhalb der Grenzen des eigenen Grundstückes zu geschehen. Wenn für eine Bewässerungsanlage ein überwiegendes Interesse der Landeskultur spricht, so müssen sich fremde Triebwerke und sonstige Anlagen Aenderungen und Schmälerungen ihrer seitherigen Rechte gegen Entschädigung gefallen lassen. Das Verfahren zur Feststellung der im Interesse einer Rieselanlage beantragten Beschränkung fremder Rechte ist besonderen Organen, den Wiesenschöffen und Kreissachverständigen, anvertraut.

Fragt man sich, von welcher von den beiden eben geschilderten Auffassungen ein Wassergesetz auszugehen habe, so hat diejenige, welche das fließende Wasser als Zugehörde der Ufergrundstücke betrachtet, scheinbar den Vorzug der Natürlichkeit für sich, da, wie schon oben erwähnt, der Ufereigenthümer thatsächlich allein die Möglichkeit hat, das Wasser ohne Verletzung fremden Eigenthums zu benützen. Aber dieser Vorzug ist nur ein scheinbarer. In Wirklichkeit ist es unnatürlich, Jemandem ein Privatrecht über ein ihm stets entschlüpfendes Element zuzuschreiben, unter völliger Nichtbeachtung des physischen Zusammenhanges der fließenden Welle sowohl, als des Flusses oder Baches als eines Ganzen, diesen in rechtlicher Beziehung einerseits nach einer blos gedachten Mittellinie zu theilen, anderseits nach den wechselnden Zufälligkeiten des Uferbesitzes zu zerstücken.

Auch der für diese Auffassung geltend gemachte Vortheil, daß sie den Rechten der Einzelnen weit höheren Schutz verleihe, als jede andere, verliert wesentlich an Bedeutung, wenn man der vielfachen Beschränkungen gedenkt, welche selbst die von diesen Auffassungen ausgehenden Gesetzgebungen den Einzelrechten beifügen mußten.

Es ist durch das Vorstehende schon angedeutet, daß diejenige Auffassung als die der Natur der Sache entsprechende zu erkennen sein wird, welche das Wasser der sog. Privatflüsse und Bäche als ein Gemeingut betrachtet, bestimmt sowohl zum allgemeinen Gebrauche als zum besonderen aller Derjenigen, welche nach der Lage ihrer Grundstücke dasselbe zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken

überhaupt benützen können. Sie ist diejenige, welche den Forderungen der Volkswirthschaft entspricht; sie ist diejenige des römischen Rechtes sowie der älteren deutschen Volksanschauung (vgl. z. B. Gerber, deutsch. Privatrecht, 8. Aufl. S. 143 ff.; von Maurer, Gesch. d. Dorfverfassung I., S. 280 ff.), und sie laßt, nur in anderer Form als die vorerwähnte Auffassung, einen kaum minder erfolgreichen Schutz der Rechte einzelner Betheiligten zu.

Für eine neue Gesetzgebung insbesondere wird eine andere Auffassung kaum möglich sein. Will man überhaupt das fließende Wasser als privatrechtliche Zugehörde des Ufereigenthums ansehen, so ist für den Fall, wenn die Ufer auf beiden Seiten verschiedenen Eigenthümern angehoren, das einzig Folgerichtige der Theilung des Wassers nach der Mitte des Baches oder Flusses ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des jenseitigen Ufernachbarn. Diese Art von Theilung ist aber den Spezialrechten unbekannt und es ist Gewohnheitsrecht, daß bei der Wassernutzung Jeder den gleichen Nutzen der übrigen Uferanlieger zu berücksichtigen hat, und ist dem billigen Ermessen möglichster Spielraum gegeben. Eine Durchführung des rein privatrechtlichen Grundsatzes wäre hiernach für eine neue Gesetzgebung ein Rückschritt. Dagegen kann sie wohl nur fortschreiten zur Annahme des Grundsatzes, daß das nicht geschlossene und nicht zu schiffbaren oder floßbaren Gewässern gehörige Wasser Gemeingut Aller sei.

Ist einmal dieser Grundsatz anerkannt, so folgt aus demselben mit Nothwendigkeit, daß diejenige Behörde, welche überhaupt die Allgemeinheit, das Publikum vertritt, d. i. die Verwaltung, im Allgemeinen den Gebrauch des Wassers zu regeln hat.

Weniger außer Zweifel dagegen ist es, welcher Behörde dann die Entscheidung zusteht, wenn die Betheiligten über die besonderen Nutzungsrechte streiten, welche der Einzelne durch unbeanständete Benützung des Wassers zu besonderen Zwecken erworben hat. Es liegt nahe, zu behaupten, nur der bürgerliche Richter könne hier zuständig sein, weil nur ein Streit zwischen Einzelnen über die ihnen als solchen für ihre Einzelzwecke zustehenden Rechte vorliege. Gleichwohl wird diese Anschauung nicht richtig sein. Ist das Wasser Gemeingut, zur Benützung Aller bestimmt, hat also Jeder aus dem Publikum gleiches, keiner ein ausschließliches Recht, so kann eine Ausscheidung einer bestimmten Wassernutzung zu den besonderen Zwecken nur erfolgen auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Gestattung der Allgemeinheit und nur in dem Umfange, als die Allgemeinheit, bezw. daß sie vertretende Gesetz oder die Verwaltung, diesen Einzelgebrauch zuläßt. Derjenige also, welcher in einem über solchen Einzelgebrauch entstandenen Streite als Kläger denselben oder dessen Umfang bestreitet und beschränkt wissen will, macht im letzten Grunde die zu Gunsten der Allgemeinheit bestehende Unbeschränktheit und Gemeinsamkeit des Wassers geltend, wenn er auch die Ergebnisse sich zuwenden will. Ebenso stützt der Beklagte sein Recht auf die Seitens der Allgemeinheit ihm zu Theil gewordenen Zugeständnisse. Es liegt also in der That ein Streit vor über Befugnisse, die von der Allgemeinheit abgeleitet werden; im Grunde ein Streit zwischen dem Einzelnen und der Oeffentlichkeit, d. h. ihrer Vertreterin, der Verwaltung, wobei das Recht der Letzteren nur thatsächlich durch einen Einzelnen aus dem Publikum geltend gemacht wird. Streitigkeiten dieser Art aber gehören, wo Verwaltungsgerichte bestehen, vor diese.

Von selbst versteht sich, daß auch privatrechtliche Verhältnisse zwischen den Einzelnen, insbesondere Vertragsverhältnisse, vorkommen können, und das im Streitfalle die Entscheidung über dieselben dem bürgerlichen Richter zusteht.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Die politische Behörde ist zu einem Erkenntnisse über Schadenersatzansprüche nur in Verbindung mit einem politischen Straferkenntnisse competent.

b) Bei Beurtheilung der Frage, ob Forst- oder Feldcultur verletzt worden, ist nicht die Bezeichnung im Kataster, sondern der factische Zustand maßgebend.

Am 8. August 1869 wurde von der Bezirkshauptmannschaft in B. eine kommissionelle Erhebung über die von Insassen aus H. in der Cultur der Gemeinde O. durch Befahrung derselben mit schweren Wägen angerichteten Schäden gepflogen. Hierbei wurde vor Allem ein zwischen den Vertretern der Gemeinden O. und H. von der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission unterm 23. December 1858 genehmigte Vergleich zur Sprache gebracht, wornach die Gemeinde O. behufs der Ablösung des, der Gemeinde H. auf der der ersteren eigenthümlich gehörigen Hutweide Parcelle 757 per 24 Joch zustehenden, Weiderechtes der Gemeinde H. einen Theil dieser Hutweide mit drei Joch in das volle Eigenthum abgetreten hat, wogegen die Gemeinde H. für immerwährende Zeiten auf ihr früheres Weiderecht verzichtete, und im Artikel 3 das unbeschränkte, alleinige Eigenthum der Gemeinde O. auf den Rest der Parcelle Nr. 757 von 21 Joch anerkannte. Gleich nach vorgenommener Theilung hat die Gemeinde O. beschlossen, die nunmehr unbelastete Hutweide in Waldung umzuwandeln; es wurde ein Verbot erlassen, über die Hutweide zu fahren, welches Verbot auch den Insassen von H. mitgetheilt wurde. An der Grenze der Hutweide gegen die Ortschaft K. errichtete die Gemeinde O. einen Graben, später auch einen solchen bei dem Eingange in die Hutweide. Die erste Bepflanzung erfolgte im Jahre 1861, die zweite 1869. Der früher bestandene aufgelassene Weg wurde ebenfalls in Kultur gebracht. Dieser Weg ging früher von dem Orte O. aus über die Gemeinde-Hutweide bis zur Ortschaft K. Die Gemeinde H. besitzt ebenfalls einen zur Ortschaft K. führenden, von dem früheren nur 200 Schritte entfernten Weg. Da jedoch dieser Weg Schneeverwehungen ausgesetzt ist, und, wie die Insassen von H. behaupten, bei dem Transporte von langen Hölzern keine entsprechenden Einlenkungen hat, haben mehrere dortige Insassen es vorgezogen, den Weg über die Hutweide der Gemeinde O. wieder zu befahren, den sie in früheren Jahren benützt haben. Die Insassen von H. brachten bei der Commission vor, daß nach ihrer Meinung bei der Theilung der Hutweide der fragliche Weg, der seit jeher befahren wurde, nicht in das Alleineigenthum der Gemeinde O. übergegangen sei. Sie hätten daher auf das ihnen zugekommene Verbot keinen Werth gelegt und seien, wie früher, auch jetzt nach vorgenommener Einwerfung der Schanzen über diesen Weg gefahren. Dagegen erwiderten die Vertreter der Gemeinde O., daß, wenn auch wirklich der Weg von jeher bestanden hat, sich doch die Gemeinde H. durch den erwähnten Vergleich ihres Rechtes begeben habe, indem der größte Theil der Hutweide ohne Vorbehalt in das freie Eigenthum der Gemeinde O. übergegangen ist. Hinsichtlich des der Gemeinde H. gehörigen Weges bemerkten die Gemeindevertreter von O., daß derselbe zum Führen des Bauholzes geeignet ist, und daß bei vielem Schnee dieser Weg allerdings unfahrbar ist, was jedoch ebenso bei dem Wege über die Gemeinde-Hutweide Nr. 757 der Fall ist. Schließlich stellten die Vertreter der Gemeinde O. die Bitte, daß ihre Gegner zum Waldschadenersatze und Zahlung der Commissionskosten verurtheilt werden, nachdem sie schon früher auch um deren Bestrafung gebeten hatten, wobei sie noch bemerkten, daß es den Insassen von H. freistehe, ihr vermeintliches Recht im Prozeßwege geltend zu machen.

Mit dem Erkenntnisse des Bezirkshauptmannes vom 17. September v. J. wurden sechs Insassen von H. zum Ersatze des Waldschadens mit 5 fl. 10 kr., der Commissionskosten mit 10 fl. 71 kr. und des Stempels zum Protokoll per 1 fl. verurtheilt. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß die Insassen von H. ihr Recht nicht rechtskräftig nachgewiesen haben, daß daher ihre Einwendungen nicht berücksichtiget werden können, daß vielmehr mit Rücksicht auf die stattgehabte Theilung der Hutweide angenommen werden müsse, daß der in Rede stehende Fahrtweg zur beliebigen Disposition der Gemeinde O. zugefallen ist, und zwar umsomehr, als in Folge dieser Theilung der Gemeinde H. oberhalb dieser Hutweide ein Fahrtweg angewiesen worden ist. Solange daher die Insassen von H. ihr vermeintliches Recht auf die Mitbenützung des Weges auf der Hutweide 757 nicht rechtskräftig nachweisen *), bleiben sie für jeden auf diese Art an den jungen Waldpflanzen verursachten Schaden der Gemeinde O. ersatzpflichtig.

Gegen dieses Erkenntniß recurrirten die Insassen von H. an die Statthalterei.

Die Recurrenten erklärten durch Gedenkmänner nachweisen zu können, daß sie seit jeher den fraglichen Weg benützten, und daß bei dem Vergleiche auf den Weg gar keine Rücksicht genommen wurde, daher das diesfällige Recht stillschweigend als weiter bestehend angenommen wurde.

Mit Entscheidung vom 22. November v. J. hob die Statthalterei das Erkenntniß des Bezirkshauptmanns als incompetent auf, weil die

*) Bei der Ablösung des Weiderechtes konnte wohl das behaupte Fahrtrecht kaum zur Sprache gebracht werden, da es keinen Gegenstand der Regulirung oder Ablösung bildet. Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853. (R.-G.-B. Nr. 130, §. 1, Absatz 3 a und b.)

Weideparcelle Nr. 757 wenngleich mit Waldpflanzen cultivirt, deßhalb noch nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes anzusehen ist, vielmehr die Beschädigung der Anpflanzung als Feldfrevel nach der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860 zu behandeln ist, indem die Bezeichnung im Kataster dießfalls als maßgebend betrachtet werden muß.

Das Ministerium des Innern hat unterm 8. Februar 1870, Z. 414, entschieden wie folgt:

„Im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium werden die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz als illegal aufgehoben.

Die Entscheidung erster Instanz stellt sich aus dem Grunde als ungesetzlich heraus, weil der Bezirkshauptmann kein Straferkenntniß gefällt hat, und nur in Verbindung mit einem solchen die politische Behörde zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche competent ist.

Auch die Statthalterei-Entscheidung erscheint nicht legal, weil, nachdem bereits im Jahre 1861 die fragliche Hutweide unter Forstcultur genommen wurde, diese Parcelle nunmehr nach §. 1 des Forstgesetzes als Gemeindewald angesehen werden muß, die Bezeichnung der Cultur im Kataster nicht entscheidend ist, und demnach auf dem bezeichneten Waldgrunde so wenig ein Feldfrevel begangen werden kann, als auf einem aus einem ausgerodeten Walde entstandenen Felde durch Beschädigung der Feldfrüchte eine Uebertretung des Forstgesetzes stattfinden kann.

Die den Insassen von H. zur Last gelegte Handlung kann sich als eine Uebertretung des §. 60, Absatz 7 des Forstgesetzes herausstellen, da die erwähnten Insassen einen außer Gebrauch gesetzten Weg benützt haben.

Die Statthalterei hat daher den Bezirkshauptmann in B. anzuweisen, die Strafverhandlung gegen die Geklagten auf Grund des Forstgesetzes neuerlich zu pflegen. Auch hat die Statthalterei als Landesbehörde in Angelegenheiten der Grundlasten-Ablösung und Regulirung mit Rücksicht darauf, daß der in Rede stehende Grund dermal der Holzzucht gewidmet ist, von Amtswegen in Erwägung zu ziehen, ob der von den Insassen in H. erhobene Anspruch auf das Fahrtrecht der Amtshandlung nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 zu unterziehen sei." F. v. E.

Zur Frage, inwieferne ein von der Gemeinde gefälltes Ausweisungs-Erkenntniß als Hinderungsgrund zum Antritte eines Gewerbes in derselben Gemeinde angesehen werden kann.

Peter L., nach K. zuständig, hat, nachdem er sich bisher bei verschiedenen Meistern als Nagelschmiedgeselle in Arbeit befand, unter dem 18. August 1869 den selbstständigen Betrieb des freien Nagelschmiedgewerbes im steiermärkischen Markte A. angemeldet und wurde ihm hierüber vom Bezirkshauptmann in W. dd. 28. August 1869, Z. 5069, der Gewerbsschein ausgefertigt.

Gegen die Ausfertigung des Gewerbescheines wurde von der Gemeinde A. eine Beschwerde an die Statthalterei eingebracht, in welcher gebeten wurde, den Peter L. von der Ausübung des angemeldeten Gewerbes in A. auszuschließen, da gegen denselben ein von der Gemeinde unterm 15. Dezember 1868 gefaßter Ausweisungsbeschluß vorliege.

Peter L. wurde nämlich im Jahre 1868 von seinem früheren Meister Karl K. beschuldigt, Eisen und Werkzeug, die diesem von seinem Sohne gestohlen wurden, angekauft zu haben, und deshalb vom Bezirksgerichte B. und dem Oberlandesgerichte in G. mit Urtheil vom 27. Oktober 1868, Z. 13283, wegen Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung zu 14 Tagen Arrest und Rückstellung der Waare verurtheilt. Ferner wird ihm zur Last gelegt, daß er vor mehreren Jahren mit seinem Nebengesellen dem Meister S. Aepfel aus dem Garten gestohlen habe, welche sofort ohne weitere gerichtliche Prozedur über Anordnung des Gemeindevorstehers mit 5 Gulden bezahlt werden mußten.

Aus diesen Gründen hat die Gemeindevorstehung von A. am 15. Dezember 1868 den Beschluß gefaßt, den Peter L. nicht länger in der Gemeinde zu dulden und denselben unter Berufung auf den §. 10 der steiermärkischen Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 (Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862) auszuweisen und den Bezirkshauptmann in W. um die Durchführung der Ausweisung zu ersuchen.

Der Bezirkshauptmann hat unterm 27. Jänner 1869 den Peter L. angewiesen, sich dem rechtskräftigen Ausweisungserkenntnisse der Gemeinde zu fügen. Beschwerden des L. an den Bezirkshauptmann und den Statthalter gegen dieses Ausweisungserkenntniß der Gemeinde wurden wegen abgelaufener Recursfrist zurückgewiesen.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 24. November 1869, Z. 14044, zwar den Recurs der Gemeinde gegen die Ausfertigung des Gewerbescheines als unberechtigt zurückgewiesen, die Beschwerde jedoch zum Anlasse genommen, um den Peter L. von Amtswegen auf Grund der §§. 7 und 146 der Gewerbe-Ordnung von dem Antritte des erwähnten Nagelschmiedgewerbes in A. auszuschließen, „wegen des nun zu ihrer Kenntniß gekommenen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses."

Im Ministerial-Recurse bemerkt Peter L., daß er laut des Wanderbuches sich bei allen Meistern stets treu und redlich aufgeführt habe, und daß er wegen der einzigen, ihm zur Last liegenden Ungesetzlichkeit in seinem vierzigjährigen Leben doch nicht für immer von einem ehrlichen Gewerbe ausgeschlossen werden dürfte, welches er durch so viele Jahre redlich betrieben. Was seine Ausweisung aus der Gemeinde betreffe, so sei der bezügliche Gemeindebeschluß wohl allerdings in Rechtskraft erwachsen, eben so gewiß sei es aber, daß die Gemeinde A. auf die Durchführung dieses Erkenntnisses faktisch verzichtet habe, indem sie die Rückkehr beziehungsweise den neuerlichen Aufenthalt des Recurrenten in A. vom August 1869 an duldete, und erst dann dagegen Einsprache erhob, als der Bezirkshauptmann in W. dessen Gewerbsanmeldung bereits angenommen und den Erwerbschein ausgefertigt hatte, ohne mehr auf das der Bezirkshauptmannschaft bekannte Ausweisungserkenntniß Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde habe Recurrenten auch noch fernerhin und zwar so lange geduldet, daß er sich am 21. November 1869 mit der in der Gemeinde A. begüterten Witwe Katharina H. verehelichen konnte. Durch diese Haltung der Gemeinde sei ein neuer faktischer Zustand geschaffen worden, dessen Consequenzen sich die Gemeinde nunmehr gefallen lassen müsse. Endlich sei Recurrent, nachdem er sein Gewerbe selbstständig angemeldet und die Erwerbsteuer pro 1869 bereits entrichtet habe, hiedurch nach §. 1 des die Gemeinde-Ordnung für Steiermark abändernden Gesetzes vom 24. Sept. 1868 L. G. Bl. Nr. 19 Gemeindegenosse in A. geworden und könne daher als solcher nicht mehr ausgewiesen werden.

Die Statthalterei beantragte die Abweisung des Rekurses mit Hinweisung auf die erwähnten Gründe ihrer Entscheidung, sowie auf die §§. 14 und 15 der Gewerbe-Ordnung und mit dem Beifügen, daß die Gemeinde A. als Standort des Gewerbes nie angenommen werden könnte, nachdem L. aus dieser Gemeinde rechtskräftig ausgewiesen erscheint, und anderer Art das der Gemeinde nach §. 10 des Gemeindegesetzes eingeräumte Recht ganz illusorisch gemacht werden würde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 14. Februar 1870, Z. 1380, folgende Entscheidung gefällt:

„Da unter den aus dem Statthalterei-Berichte ersichtlichen Verhältnissen von der Ausübung des Nagelschmiedgewerbes durch Peter L. in der Gemeinde A. ein Mißbrauch nicht zu besorgen steht (§. 7 der Gewerbe-Ordnung) und gegen dessen Zulassung zum Gewerbebetriebe auch sonst kein in der Gewerbe-Ordnung gegründetes Hinderniß obwaltet (§. 15 der Gew.-Ord.); so wird dem Recurse des Genannten gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 24. November 1869, Z. 14044, womit derselbe vom Antritte des gedachten Gewerbes von Amtswegen ausgeschlossen wurde, hiemit Folge gegeben." W.

Ist die Jagdverpachtung auch nach Katastral-Gemeinden zuläßig?

Der zur Ortsgemeinde L. gehörigen Katastral-Gemeinde L. wurde von der Bezirkshauptmannschaft in F. und im Recurswege von der Statthalterei in G. die abgesonderte Jagdverpachtung verweigert, indem unter „Gemeinde" im Sinne des Jagdpatentes (§. 7) nur die jeweilig gesetzlich normirte Gemeinde, also derzeit die Ortsgemeinde verstanden werden kann. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1849, Z. 386, R. G. B. sagt nämlich ausdrücklich: „daß unter der im §. 6 des Jagdgesetzes bezeichneten Gemeinde, bis zur erfolgten Constituirung des neuen Gemeindegesetzes die Gemeinde, wie dieselbe jetzt (damals) besteht, verstanden werden solle."

Das Ackerbau-Ministerium hat jedoch unterm 10. April 1870, Z. 1936/231 dem Recurse der genannten Katastral-Gemeinde gegen diese mit dem Erkenntnisse des Bezirkshauptmanns übereinstimmende Statthalterei-Entscheidung dahin Folge gegeben, daß die Jagdbarkeit auf den innerhalb der Vermarkung der Katastral-Gemeinde L. gelegenen Grundstücken für sich, abgesondert von der Jagdbarkeit auf den übrigen zur Orts-

gemeinde L. gehörigen Gründen, verpachtet werden soll, weil nach dem Resultate der vorgelegten Erhebungen:

a) das Jagdgebiet dieser Katastral-Gemeinde einen zusammenhängenden Grundcomplex von mehr als 200 Joch umfaßt, und weil

b) laut des Abstimmungs-Protocolles ddto. 20. März 1870 die Ortsgemeinde L., beziehungsweise die Vertretung derselben mit dieser abgesonderten Verpachtung einverstanden ist.

Das Ministerium wurde bei dieser Entscheidung von der nachstehenden Anschauung geleitet:

Das k. Patent vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, hat das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben, auf allen in den §.§. 4 und 5 nicht ausgenommenen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen, und letztere verpflichtet, die Jagd ungetheilt zu verpachten. Als Gemeinde ist im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 10. September 1849, R. G. B. Nr. 386, die Gemeinde zu verstehen, wie sie damals bestand, und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuer-**Kataster zu dieser Gemeinde** zugemessenen Grundstücke. Das damals in der Durchführung begriffene Gemeindegesetz vom 17. März 1849 hat unter der Ortsgemeinde in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Katastral-Gemeinde verstanden, hat jedoch gestattet, daß einzelne Steuer- oder Katastral-Gemeinden sich zu einer Ortsgemeinde vereinigen, und an diesen Bestimmungen haben auch die späteren Gemeindegesetze nichts Wesentliches geändert, da sie die Vereinigung und respective Trennung der Ortsgemeinden nach Katastral-Gemeinden unter bestimmten Bedingungen gestatten. Werden nun mehrere Katastral-Gemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so folgt daraus wohl nothwendig, daß die Verwaltung des Jagdrechtes, welche schon im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 10. September 1849 in den Wirkungskreis der Gemeinde-Verwaltungs-Organe gehört, in allen Katastral-Gemeinden den für die vereinigte Ortsgemeinde konstituirten Gemeinde-Organen zustehe, es folgt aber daraus keineswegs, daß nun auch die verschiedenen Jagden dieser Katastral-Gemeinden zu einem einzigen Jagdgebiete vereinigt werden müssen, daß dadurch früher nach Katastral-Gemeinden abgeschlossene Jagdpachtverträge außer Wirksamkeit gesetzt werden, und daß die im Sinne des Jagdpatentes vom 7. März 1849 in jeder Katastral-Gemeinde ungetheilt zu verpachtende Jagd blos deshalb auch für die vereinigten Katastral-Gemeinden als eine einzige und ungetheilte verpachtet werden soll, weil diese verschiedenen Katastral-Gemeinden ein gemeinschaftliches Verwaltungs-Organ erhalten haben.

F. K.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 14. April 1867, Z. 43907, betreffend die Erwerbsteuerbehandlung der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen. (Republicirt am 19. Februar 1870, Z. 33819.)

Nachdem man in die Kenntniß gekommen ist, daß bei der Erwerbsteuerbehandlung der Filial-Zweig-Etablissements und Niederlagen ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, hierüber Nachstehendes zur Darnachachtung zu bemerken.

Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, erscheinen nicht als selbstständige Handelsunternehmungen, und sind somit nach dem Finanzministerial-Erlasse vom 2. October 1865, Z. 45227, auch nicht abgesondert zu besteuern. — Was jedoch die sogenannten Filial- oder Zweig-Etablissements betrifft, so ist bezüglich ihrer Erwerbsteuer-Bemessung zu unterscheiden: ob sie mit einer anderen Unternehmung (Hauptunternehmung) in einer „nothwendigen“ oder nur in einem „zufälligen“ Zusammenhange stehe. Die letzteren erscheinen als eine selbstständige Unternehmung und sind daher allerdings von der Bemessungsbehörde ihres Betriebes abgesondert der Erwerbsteuer-Bemessung zu unterziehen. Die ersteren hingegen erscheinen nur als ein Hilfs-Etablissement der Hauptunternehmung und sind aus dem Grunde nicht abgesondert mit der Erwerbsteuer zu belegen, sondern lediglich bei der Besteuerung der Hauptunternehmung zu berücksichtigen. — Damit nun die Behörde, welcher die Steuerbemessung der Hauptunternehmung obliegt, hierbei auch den Umfang des auswärtigen Geschäftsbetriebes entsprechend berücksichtigen könne, sind die Behörden, in deren Bezirken sich derlei Hilfs-Etablissements befinden, verpflichtet mit jener Behörde, welche die Besteuerung vorzunehmen hat, sich in's Einvernehmen zu setzen und die erhobenen Daten des Geschäftsbetriebes ihr mitzutheilen.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe Rudolf Salzmann Edler von Bienenfeld eine Hofrathsstelle beim Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verliehen.

Se. Majestät haben den Polizeiobercommissär Emanuel Weber zum Regierungsrathe extra statum bei der schlesischen Landesregierung ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“.

Drei Präfectinenstellen im k. k. allgemeinen Krankenhause und der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien, Monatslohn 20 fl., Wohnung und Mittagsverköstigung bis 31. Mai l. J. (Amtsblatt 98.)

Calculantenstelle beim Rechnungsdepartement der nieder-österreichischen Statthalterei mit Taggeld von 1 fl. 50 kr. eventuell 1 fl. bis 14. Mai l. J. (Amtsblatt 99.)

Communal-Arztesstelle in Resinari, 900 fl. Gehalt bis 15. Juni l. J. (Amtsblatt 101.)

Drei Baupractikantenstellen für Mähren mit Adjuten von je 400 fl. bis Ende Juni l. J. (Amtsblatt 101.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.